

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Wohntextilgestalterinnen EFZ / Wohntextilgestalter EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
Ziffer	Gefährliche Arbeit
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
3a	Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als - 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, - 19 kg für junge Männer von 16 - 18 Jahren, - 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, - 12 kg für junge Frauen von 16 - 18 Jahren.
3b	Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbeit.
3c	Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag - in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung - in Schulterhöhe oder darüber - teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex von 85 dB (A).
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).
5	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren
5a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: 2. entzündbare Gase (H220, H221 - bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 - bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 - bisher R12), 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 - bisher R12)

5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Mehl- oder Holzstaub.
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien
6a	a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 - bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 - bisher R43)
6b	Arbeiten, bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a) aufweisen, wie z.B. Gase von Gärprozessen, Teerdämpfe, Schweisssrauche, Asbestfaser- und Quarzstaub sowie Holzstaub von Buchen, Eschen und Eichen, 2. Gegenstände, aus welchen Stoffe oder Zubereitungen mit Eigenschaften nach Buchstabe a) freigesetzt werden.
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzvorrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf hochgelegenen Arbeitsplätzen
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere 2. Bei Baustellenarbeiten und der Baureinigung

Legende

Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

üK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; CL: Checkliste; MB: Merkblatt / Informationsbroschüre; ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Lj = Lehrjahr

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ziffer(n) ¹	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Einstieg in ein unbekanntes Berufsumfeld - Start der Lehrzeit	– Mangelnde Kenntnisse oder Unterschätzen von Gefahren im neuen Berufsumfeld.	3a 3b 3c 4c 4h 5a 5b 6a 6b 8b 10a 10c	Einstieg in eine sichere Lehrzeit ermöglichen. Sensibilisierung / Grundsätze betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vermitteln. – 10 Schritte für eine sichere Lehrzeit, Leitfaden, Suva 88286 – Sichere Lehrzeit, Suva 67190 – Betriebsspezifische Sicherheits- und Verhaltensregeln / Betriebliche Notfallorganisation – Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz interieurstuisse (ASA-Branchenlösung)	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Information und schrittweise, praxisorientierte Instruktion mit Fachkraft.	1. Lj bis Schulung	2. Lj 3. Lj	-
Manuelles Heben, Tragen und Verschieben von Lasten	– Erkrankungen am Bewegungsapparat. – Wachstumsstörungen und Rückenleiden durch Überlastung und Fehlhaltungen. Verletzungen durch Quetschen, Fussverletzungen (z.B. durch Überschreiten der Richtwerte, beim Heben von schweren Materialien und Gegenständen)	3a 3b	Körperschonender Umgang mit Lasten. Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln. – Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Rolli, ...) – Überbelastungen vermeiden, zu zweit arbeiten Hilfsmittel: – Lastentransport von Hand, EKAS 6245 – Arbeitsplatz-Check körperliche Belastungen, Checkliste. Suva 66128 – Clever mit Lasten umgehen, Checkliste. Suva 67199 – Wegleitung zu ArGV3: Art. 25 – Hebe richtig – trage richtig, Suva 44018 – ASA Branchenlösung interieurstuisse	1. Lj	-	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj	2. Lj 3. Lj
Arbeiten mit repetitiver Belastung oder ungünstiger Haltung	– Erkrankungen am Bewegungsapparat, insbesondere Rückenschäden	3c	Ergonomie am Arbeitsplatz. Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln. – Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes – Hebe richtig – trage richtig, Suva 44018	1. Lj	1. Lj	.	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.			1. Lj 2. Lj 3. Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ziffer(n) ^a	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit Druckluft	<ul style="list-style-type: none"> – Verletzung durch wegfliegende Teile oder direkten Druckluftstrahl – Eindringen von Luft durch Hautverletzungen – Lärm 	4c 4g	Hilfsmittel und Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> – Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung – Druckluft-Blaspistolen nie gegen Personen richten – Herstellerangaben / Betriebsanleitung – Druckluft, Gefahrenermittlung, Suva 67054 – Druckluft – die unsichtbare Gefahr, Suva 44085 	1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj	2. Lj 3. Lj
Arbeiten mit Handwerkzeugen und Handmaschinen (z.B. Teile zuschneiden, nähen, tackern usw.)	<ul style="list-style-type: none"> – Sich schneiden, stechen, quetschen. Schädigung des Gehörs. – Augenverletzungen. – Verletzungen bei Verwendung von Nagel- und Klammerpistolen. 	4c 8b	Sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln. <ul style="list-style-type: none"> – Nur intakte Werkzeuge verwenden, defektes Werkzeug reparieren/ersetzen – Werkzeuge sicher ablegen/versorgen – Herstellerangaben / Betriebsanleitung – Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung – Handwerkzeuge, Suva 44015 – Elektrohandwerkzeuge, Suva 67092 – Lärm am Arbeitsplatz, Suva 67009 – Nagelpistolen, Suva 67141 – ASA-Branchenlösung interieursuisse 	1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj	2. Lj 3. Lj
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Teile oder Oberflächen verkleben etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Reizung/Sensibilisierung von Augen, Haut, Atemwegen, Schleimhäuten – Allergien / Ekzeme – Brand- und Explosionsgefahr 	5a 5b 6a	Sensibilisierung und Schutzmassnahmen betreffend gesundheitsgefährdenden Stoffen. <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerangaben / Sicherheitsdatenblätter – Absaug- und Lüftungsmassnahmen – Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung – www.cheminfo.ch (z.B. Gefahrensymbole) – Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss, Suva 11030 – Chemikalien im Baugewerbe, Suva 44013 – Hautschutz bei der Arbeit, Suva 44074 – ASA-Branchenlösung interieursuisse 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj 2. Lj	3. Lj

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ziffer(n) ^a	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden					
			Hilfsmittel und Unterlagen	Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Kontakt mit abestfaserhaltigem Material bei Rückbauarbeiten / Renovationsarbeiten	– Einatmen von freigesetzten Asbestfasern (Krebserkrankungen etc.)	6b 10c	Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten <ul style="list-style-type: none"> – Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge, Suva 33049: – Asbest erkennen – richtig handeln, Suva 84024 – Asbest erkennen - richtig handeln, Suva Lernprogramm, 	1. Lj	-	1. Lj	Instruktion durch Fachkraft	1. Lj	2. Lj 3. Lj			
Transport, Lagerung und Umgang mit gefährlichen Stoffen und Hilfsprodukten	<ul style="list-style-type: none"> – Ungesicherte Ladung bei Transport zu/von der Baustelle – Sich schneiden, getroffen werden, erdrückt werden durch kippende oder stürzende Waren / Stapel / Lagergestelle. – Dritte gefährden durch unsichere Lagerung oder Transport. – Sensibilisierung und Schädigung der Haut und Atemwege durch Bindemittel 	6a 8b	Sichere Lagerung und Umgang mit Materialien und Hilfsprodukten. <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerangaben / Produktdatenblätter – Sichere Behältnisse für Lagergüter verwenden (Lagerträger) – Richtlinien über Stapeln und Lagern, Suva 1791 – Checkliste Lagern und Stapeln, Suva 67142 – Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung – Brennbare Flüssigkeiten/Lagern und Umgang, EKAS 1825 – Lagern von leicht brennbaren Flüssigkeiten, Checkliste Suva 67071 – ASA-Branchenlösung interieursuisse. 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj	2. Lj 3. Lj		
Arbeiten in der Höhe mit Absturzrisiko	<ul style="list-style-type: none"> – Sturz aus der Höhe. – Verschieben, Kippen des Arbeitsmittels. (z.B. beim Arbeiten mit Leitern und Rollgerüsten im Betrieb oder beim Kunden) 	10a	Leitern sichern und Rollgerüste einsetzen. <ul style="list-style-type: none"> – Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter, Suva 84070 – Willst du auf die Leiter? So geht's weiter!, Video Suva 382 – Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst. Faltprospekt, Suva 84018 – ASA-Branchenlösung interieursuisse / 1.0 Leitern und Gerüste 	1. Lj	-	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj	2. Lj 3. Lj		
Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz	– Gefährdungen durch sich ständig ändernde Arbeitsumgebungsbedingungen	10c	Sicherheit auf Baustellen und bei Montagearbeiten <ul style="list-style-type: none"> – Bauarbeitenverordnung / BauAV – Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	-	1. Lj	2. Lj 3. Lj		

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. September 2019 in Kraft.

Selzach, 19. August 2019

OdA Wohntextilien Schweiz

Der Präsident

Der Direktor

Fritz Steffen

Walter Pretelli

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 12. Juli 2019 genehmigt.

Bern, 19. August 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung